X
geändert in II
lt. Ratsbeschluß vom 25.03.1977
(4. Änderung)

I.A.:
- Schmühl -

gehört zur Genehmigung
vom 27. März 1972
Az. 34.3.11 - Kreuz. 883/70
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

KREUZAU

BEBAUUNGSPLAN
№ E 6 M=1:1000

ÄNDERUNGEN

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMÄSS § 9 (1) 1a BBAUG)

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- MD DORFGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- MI MISCHGEBIET

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. (II) ZWINGEND (AUSGENOMMEN GARAGEN)

z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. (0,7) GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
z.B. [3,0] BAUMASSENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (GEM. § 16(4) BAUNVO)

BAUWEISE (GEMÄSS § 9 (1) 1b BBAUG)

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 1b BBAUG)

- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE DIE MINDESTENS ZU 20% ZU BEBAUEN IST. BEZUGSBREITE IST DIE GEBÄUDEBREITE OHNE NICHT EINGEBAUTE GARAGE

Ga FLÄCHEN FÜR GARAGEN (GEMÄSS § 9 (1) 1e BBAUG)

DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN MUSS MINDESTENS 6,00 m BETRAGEN

NEBENANLAGEN (GEMÄSS § 14 BAU NVO)

AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND LEDIGLICH NEBENANLAGEN ENTSPRECHEND § 14(2) BAU NVO UND GARAGEN ZULÄSSIG.

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (GEMÄSS § 9 (1) 1f BBAUG)

- SCHULE
- KIRCHE
- JUGENDHEIM
- KINDERGARTEN

- VERKEHRSFLÄCHEN
- P PARKPLATZ
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

(GEMÄSS § 9 (1) 3 BBAUG)

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
- KLÄRANLAGE

(GEMÄSS § 9 (1) 5+7 BBAUG)

- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG

(GEMÄSS § 9 (1) 6 BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 8 BBAUG)

- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG)

- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (GEMÄSS § 9 (1) 9 BBAUG)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 14 BBAUG)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (GEMÄSS § 9 (5) BBAUG)
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (GEMÄSS § 9 (1) 10 BBAUG)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN (GEMÄSS § 9 (4) BBAUG)
- L DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEMÄSS § 103 BAUO NW)

F FLACHDACH
GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN (AUSGENOMMEN GARAGEN)

DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 18-35
FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN 18-35
(AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG MÖGLICH)

MAX. DREMPELHÖHE VON OK. DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS K. DREMPELFETTE:
FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 60 cm
FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN 00 cm

ZWISCHEN STRASSENSEITIGER BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (VORGARTEN) SIND NUR RASENBORDSTEINE BIS 20 cm HOCH, SPRIEGELZÄUNE UND LEBENDE HECKEN BIS 0,80 m HOCH ERLAUBT

PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
- FLURGRENZEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

Düren, DEN 13.10.1967
Vom Amt beauftragter Vermessungsingenieur

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSSTELLE

DÜREN, DEN 6.8.1970
ÜBERBAUDIREKTOR ÜBERBAURAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

..., DEN 6.7.1976
Im Auftrag: Vom Rat

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / ~~DES RATES DER STADT~~ VOM 27.4.1970 AUFGESTELLT WORDEN.

Kreuzau DEN 9.8.1971
BÜRGERMEISTER AMTSDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMÄSS §§ 2 ABS. 6 UND 9 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 16.8.1971 BIS 17.9.1971 OFFENGELEGEN.

Kreuzau DEN 19.9.1971
AMTSDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 20.12.1971 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Kreuzau DEN 23.12.1971
BÜRGERMEISTER AMTSDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT VERFÜGUNG VOM ..... AZ. ..... GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES GENEHMIGT.

AACHEN, DEN 19
REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 20.4.1972 IN Kreuzau ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.
GENEHMIGUNG / ~~ABLEHNUNG~~ SIND AM 20.4.1972 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

Kreuzau DEN 20.4.1972
Bürgermeister AMTSDIREKTOR